

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren, Dienst- und Werkleistungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung im Einzelfall zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen.

2. Bestellung

Unsere Bestellungen werden nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben wurden. Mündliche Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt werden. Binnen 7 Tagen nach Erhalt der Bestellung ist der Auftrag vom Lieferanten uns gegenüber schriftlich zu bestätigen; andernfalls sehen wir uns an unsere Bestellung nicht gebunden. Unsere Bestellnummern, Zeichen sowie ggf. die Materialnummern sind auf allen Unterlagen, die zur Abwicklung des Auftrages erforderlich sind, anzugeben. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen und Rechnungen sind jeweils zweifach auszustellen. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms® in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene und durch Bestellbestätigung des Lieferanten vereinbarte Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anderweitig ausgewiesen. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, sind Zahlungen fällig innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) und Nebenkosten (z. B. Transport, Verpackung, Versicherung) des Lieferanten sowie die Lieferung DAP Osnabrück, Incoterms 2010 ein. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im Fall des Zahlungsverzuges schulden wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferzeiten sind bindend. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Lieferadresse, Gefahrübergang

Die Lieferadresse lautet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist:

für Postsendungen: KÄMMERER Spezialpapiere GmbH
Römereschstr. 33
49090 Osnabrück

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung geht mit Übergabe an den vorgenannten Lieferadressen auf uns über.

6. Eigentumsvorbehalt

Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt erkennen wir nur an, sofern das Eigentum mit vollständiger Bezahlung in unser Eigentum übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt sind. Weitere Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere ein verlängerter, weitergeleiteter oder nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt, werden nicht akzeptiert und anderslautende Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages.

7. Gewährleistung

Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Rüge als unverzüglich gilt, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften; wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Im Übrigen bleibt das Recht auf Schadenersatz, Minderung und Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang, bzw. sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme des Werkes.

8. Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns soweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden pro Schadensfall- pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftlich Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10. Werkzeuge - Montagen

Montagewerkzeuge werden von uns grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Zur Verfügung gestellte Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen, sie als unser Eigentum zu kennzeichnen und sorgfältig zu verwahren. Nach Ausführung des Auftrages ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeuge an uns zurückzugeben. Weitergehende Pflichten des Lieferanten bei Montage ergeben sich aus dem Arbeitsschutz-Merkblatt für Fremdfirmen, welches auf Kämmerer Website veröffentlicht ist. Darüber hinaus weisen wir auf die Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) mit dem Absatz 1 §5 Vergabe von Aufträgen i.V.m. §2 Grundpflichten des Unternehmers hin.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle sich aus dem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Osnabrück als Erfüllungsort. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist ausschließlich das Amtsgericht/Landgericht Osnabrück zuständig. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN- Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Stand: Januar 2017